



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 23/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.06.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daisy Christine Kraus, Körnerstr. 5, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208309/24 am 30.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B a c k m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ramona Luciani, Schildberg 114, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006255946/65 am 19.06.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.06.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Devran Kilinc, Hans-Böckler-Platz 7, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000882931/36 am 10.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Phillipp Nehles, Ruhrstr. 2 a, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1080/17 am 07.06.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.06.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 124, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S p i l l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sandu Dumitrscu, Dr.-Lengeling-Straße 10, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005211363/45 am 13.06.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.06.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Claudia Kreft, Parkweg 3, 46284 Dorsten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005210075/30 am 21.06.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.06.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen George-Cristian Lazaroiu, Hochfeldstr. 18, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006250003/44 am 18.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma MEGA GmbH, Brunshofstr. 10 B, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AE390 am 09.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma A Plus Trade GmbH, Hochstadenstr. 13-17, 41469 Neuss, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM894 am 07.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kwabena Boachie, Kohlenstr. 31, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-JB5555 am 16.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung des  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2015 und 2017 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2106199000002 für die Firma Dino's Gastro Service GmbH kann nicht zugestellt werden, weil sowohl die Anschrift der vorgenannten Firma als auch die des Geschäftsführers, Herrn Michael Markus von Ortiz unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2015 und 2017 sowie der Gewerbsteuermessbescheid für 2015 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2106164000007 für die Firma SPS Projektconsult kann nicht zugestellt werden, weil sowohl die Anschrift der vorgenannten Firma als auch die des Geschäftsführers, Herrn Peter Guiso Ruggle unbekannt sind.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Dzenisa Marinkovikj, zuletzt wohnhaft gewesen Haferkamp 7 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 12.06.2017 (Aktenzeichen: 11807/16) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Wahl des Jugendstadtrates in der  
Stadt Mülheim an der Ruhr**

- Reduzierung der Mitglieder nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -

Der Vertreter des Jugendstadtrates Felix Bruckhoff (Willy-Brandt-Gesamtschule) hat mit Datum vom 08.06.2017 mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat im Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Das freigewordene Mandat wird gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nicht nachbesetzt, da für die Schulform der Gesamtschulen keine Reserveliste gebildet wurde. Die satzungsgemäße Mitgliederzahl des Jugendstadtrates reduziert sich demnach von 18 auf 17 Sitze.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2017

Der Oberbürgermeister  
und Wahlleiter  
I. A.

D ö b b e

**Bekanntmachung der Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

Ich bitte, in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mülheim an der Ruhr folgende Bekanntmachung zu veröffentlichen:

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Versammlung am 30.03.2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs.4 i. V. m. § 11 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 01.06.2017) bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2017

Der Oberbürgermeister

S c h o l t e n

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017**  
**im Wahlkreis 118 Mülheim - Essen I**

- Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge  
sowie Mitglieder des Kreiswahlausschusses-

Gemäß § 5 Absatz 3 Bundeswahlordnung (BWO) sind Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 118 Mülheim -Essen I tritt zu seiner ersten Sitzung am

**Freitag, den 28.07.2017, 10.30 Uhr,**  
**Raum C.110, 1. Etage, Historisches Rathaus,**  
**45468 Mülheim an der Ruhr**

zusammen.

**Tagesordnung:**

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 im Wahlkreis 118 Mülheim - Essen I

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Des Weiteren habe ich für die Bundestagswahl am 24.09.2017 die nachfolgenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 118 Mülheim - Essen I berufen.

Partei	Beisitzer/innen	Stellvertretende/r Beisitzer/innen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Margarete Wietelmann	Johannes Terkatz
	Dieter Spliethoff	Norbert Mölders
Christlich Demokratische Union Deutschlands	Christina Kaldenhoff	Dirk Holger Hübner
	Werner Oesterwind	Ursula Schröder
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Axel Hercher	Nilsen Boudour
DIE LINKE	Andreas Marquardt	Thomas Haase

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2017

Der Kreiswahlleiter

D r . S t e i n f o r t

**Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Satzung für das Stadtarchiv -**  
**vom 21.12.1990**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 496), sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NW S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014 (GV NRW S. 603) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.04.2017 die nachstehende Neufassung der Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr – Satzung für das Stadtarchiv – vom 21.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 beschlossen.

### **§ 1 Träger und Aufgaben**

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es nimmt die Aufgaben nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für die Stadt Mülheim an der Ruhr wahr und ist die städtische Fachstelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.

Das Stadtarchiv unterhält eine Fachbibliothek als Präsenzbibliothek, deren Bestände für alle Nutzerinnen und Nutzer des Stadtarchivs zur Verfügung stehen.

Als Ort des historischen Forschens und Lernens unterstützt das Stadtarchiv die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr insbesondere dadurch, dass es den Zugang zu den authentischen Quellen der Stadtgeschichte ermöglicht.

### **§ 2 Nutzung**

Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedem genutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Mülheim an der Ruhr und diese Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Nutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme in die Archivbestände, durch schriftliche Anfrage oder durch Anforderung von Reproduktionen.

### **§ 3 Persönliche Nutzung**

Die persönliche Nutzung erfolgt auf Grundlage eines förmlichen Nutzungsantrags auf Einsichtnahme in die Archivbestände. Der Nutzungsantrag ist zu genehmigen, wenn keine Gründe nach dem ArchivG NRW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Satzung oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts dagegen sprechen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden, wenn rechtliche oder fachliche Gründe dies erfordern. Sie gilt nur für den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck.

Die persönliche Nutzung des Archivguts kann aus gesetzlichen, vertraglichen, konservatorischen oder organisatorischen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
- gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
- das Urheber- und Persönlichkeitsrecht oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet wurden,
- der Ordnungs- und/oder Erschließungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderer Benutzung nicht verfügbar ist,
- oder der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Veröffentlichungen oder Reproduktionen erreicht werden kann.

Das Stadtarchiv kann den Umfang des vorzulegenden Archivguts beschränken. Es kann die Vorlage der Archivalien zeitlich begrenzen oder nach eigenem Ermessen Reproduktionen an Stelle der Originale vorle-



gen, wenn deren Vorlage aus konservatorischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Die Einsichtnahme in die Archivbestände ist grundsätzlich nur im Lesesaal des Stadtarchivs im Haus der Stadtgeschichte während der Öffnungszeiten möglich. Die Benutzerin/der Benutzer des Lesesaals erhält eine archivfachliche Beratung, die die selbstständige Recherche mit Hilfe der bereitgestellten Findmittel ermöglicht.

Die persönliche Nutzung von Archivalien im Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr ist grundsätzlich unentgeltlich.

#### **§ 4 Schriftliche Auskünfte**

Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand sowie ggf. der Auftraggeber der Anfrage genau anzugeben.

Schriftliche Auskünfte, die über Hinweise auf Bestände, Archivalien und zu Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des Archivguts hinausgehen, sind gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung des Stadtarchivs.

Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.

#### **§ 5 Rechte Dritter und Verwertung des Archivguts**

Die Benutzerin/der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Mülheim an der Ruhr, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Sie/er hat die Stadt Mülheim an der Ruhr von Ansprüchen Dritter freizustellen und Verletzungen dieser Rechte und Belange Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer durch die Benutzerin/den Benutzer beizubringenden Zustimmung Betroffener oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.

Erstellt die Benutzerin/der Benutzer eine Publikation, die wesentlich auf der Benutzung von Archivbeständen des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr beruht, so verpflichtet sie/er sich zur kostenlosen Abgabe eines Belegexemplars. Dies gilt auch für Manuskripte.

In begrenztem Umfang können von Archivalien Reproduktionen gegen Gebühr angefertigt werden, soweit dies deren Erhaltungszustand erlaubt und sonstige Gründe nicht dagegen sprechen. Näheres regelt die Gebührenordnung des Stadtarchivs.

Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

Die Verwertung des Archivguts ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung des Stadtarchivs.

#### **§ 6 Ergänzende Bestimmungen**

Die Archivleitung kann über diese Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen treffen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt hierdurch die Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr – Satzung und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr - Satzung für das Stadtarchiv - vom 21.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Dritte Satzung vom 02.06.2017 zur Änderung der Gebührenordnung  
für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004 in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 24.10.2012**

**Artikel I.**

1. In § 1 Abs. 2 wird „Verwertungsrechte“ gestrichen und durch „Nutzungsrechte“ ersetzt.
2. § 2 erhält eine neue Nummer 2 mit folgendem Wortlaut „Auszüge aus amtlichen und sonstigen Registern“. Dadurch ändert sich die nachfolgende Nummerierung.
3. § 2 Nr. 5 „Verwertungsrechte“ wird gestrichen und durch „Nutzungsrechte“ ersetzt.
4. § 2 Nr. 5 (alte Fassung) „Nutzung von Archivalien in anderen Archiven“ wird gestrichen, dadurch ändert sich die nachfolgende Nummerierung.
5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Stadtarchivs oder der Stadt Mülheim an der Ruhr, so kann der Leiter / die Leiterin des Stadtarchivs im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühr reduzieren oder diese ganz erlassen.“
6. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird unter Nr. 1 „15,00 EUR“ gestrichen und durch „17,00 EUR“ ersetzt.
7. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält der zweite Satz der laufenden Nr. 1 „Auszüge aus amtlichen oder sonstigen Registern“ die neue laufende Nr. 2. Dadurch ändert sich die nachfolgende Nummerierung.
8. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird unter Nr. 2 „Auszüge aus amtlichen oder sonstigen Registern“ „6,00 EUR“ gestrichen und durch „10,00 EUR“ ersetzt.
9. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird unter Nr. 2 „beglaubigt“ „10,00 EUR“ gestrichen und durch „15,00 EUR“ ersetzt.
10. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird unter Nr.3 „Beglaubigungen pro Seite“ „6,00 EUR“ gestrichen und durch „10,00 EUR“ ersetzt.
11. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird unter Nr.4.1. „Fotokopien (s/w)“ „0,40 EUR“ gestrichen und durch „0,50 EUR“ ersetzt, unter „ermäßigt (Schüler/Studenten)“ „0,20 EUR“ gestrichen und durch „0,25 EUR“ ersetzt, unter „DIN A3“ „0,80 EUR“ gestrichen und durch „1,00 EUR“ ersetzt, unter „ermäßigt (Schüler/Studenten)“ „0,40 EUR“ gestrichen und durch „0,50 EUR“ ersetzt.
12. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 entfällt die bisherige Nr. 3.2. „Lichtpausen“.
13. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird unter Nr. 4.2. „Scan“ „4,00 EUR“ gestrichen und durch „5,00 EUR“ ersetzt, unter „Digitalaufnahme“ „4,00 EUR“ gestrichen und durch „7,00 EUR“ ersetzt, „Scan durch den Benutzer 2,00 EUR“ ersatzlos gestrichen, unter „zzgl. Datenträger (CD ROM)“ „1,00 EUR“ gestrichen und durch „2,00 EUR“ ersetzt.
14. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgenden Wortlaut:  
„5. Nutzungsrechte  
Auf Antrag kann das Recht zur einmaligen Nutzung von Reproduktionen von Archivalien (Bilddatei)

unter Angabe der Quelle Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr gewährt werden. Hierfür werden Gebühren je Vorlage wie folgt erhoben:

5.1.

Verwendung in gedruckten Publikationen bei einer Auflagenhöhe von

bis 1.000 Exemplaren	30,00 EUR
bis 5.000 Exemplaren	50,00 EUR
bis 10.000 Exemplaren	70,00 EUR
über 10.000 Exemplaren	120,00 EUR

5.2.

Bei Neuauflagen oder zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben von Publikationen nach 5.1. die Hälfte der der Auflagenhöhe entsprechenden Gebühr.

5.3.

Verwendung in einem e-book pro Titel 50,00 EUR

5.4.

Verwendung im Internet je Internetadresse 50,00 EUR

5.5.

Verwendung in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen 50,00 EUR“

15. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 entfällt die bisherige Nr. 5.

## **Artikel II.**

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung vom 02.06.2017 zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

### **Teileinziehungen für den Kraftfahrzeugverkehr:**

- **Kettwiger Straße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 16**
- **Hagdorn von Hausnummer 11 bis Hausnummer 17**
- **Muhrenkamp von Hausnummer 1 bis Hausnummer 14**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) werden die

- **Kettwiger Straße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 16**
- **Hagdorn von Hausnummer 11 bis Hausnummer 17**
- **Muhrenkamp von Hausnummer 1 bis Hausnummer 14**

entsprechend den in den zugehörigen Einziehungsplänen schraffiert gekennzeichneten Bereichen dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr entzogen.

#### **Begründung:**

Nach Abschluss der Evaluierung und Zustimmung der Bezirksvertretung 1 in der Sitzung vom 03.11.2016 im Rahmen der Anhörung hat der Planungsausschuss in der Sitzung vom 08.11.2016 mit der Vorlage V 16/0951-01 „Evaluierung und Fortführung der Pilotprojekte Bewohnerparken und Teilfußgängerzonen in der Altstadt“ die dauerhafte Einrichtung der oben genannten Teilfußgängerzonen beschlossen.

Gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) werden die oben aufgeführten Straßen in den betroffenen Erstreckungen entsprechend den schraffierten Kennzeichnungen in den als Anlage beigefügten Einziehungsplänen Kettwiger Straße, Hagdorn und Muhrenkamp dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr entzogen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

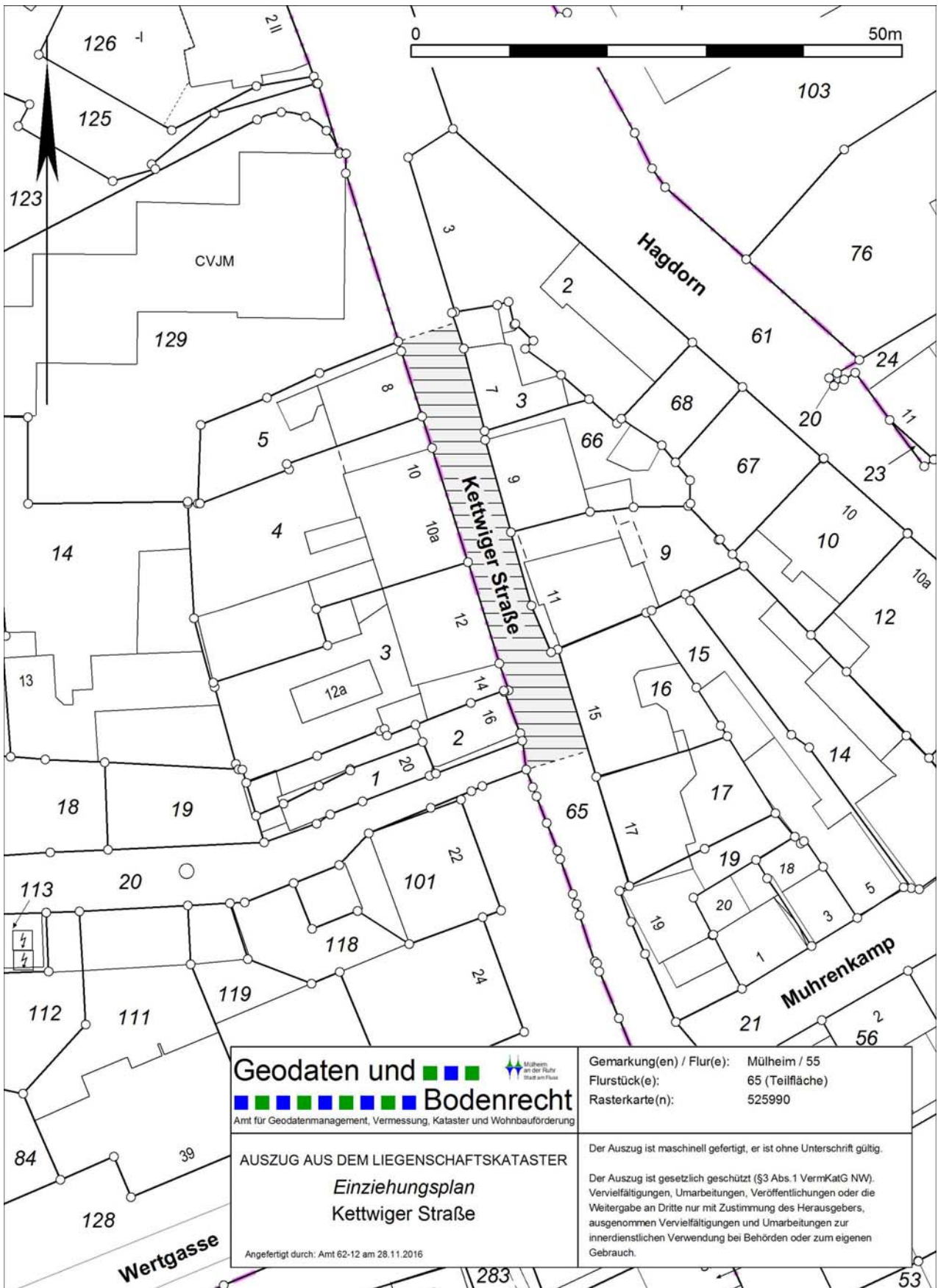
#### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 09.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h l u b a



**Geodaten und Bodenrecht**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



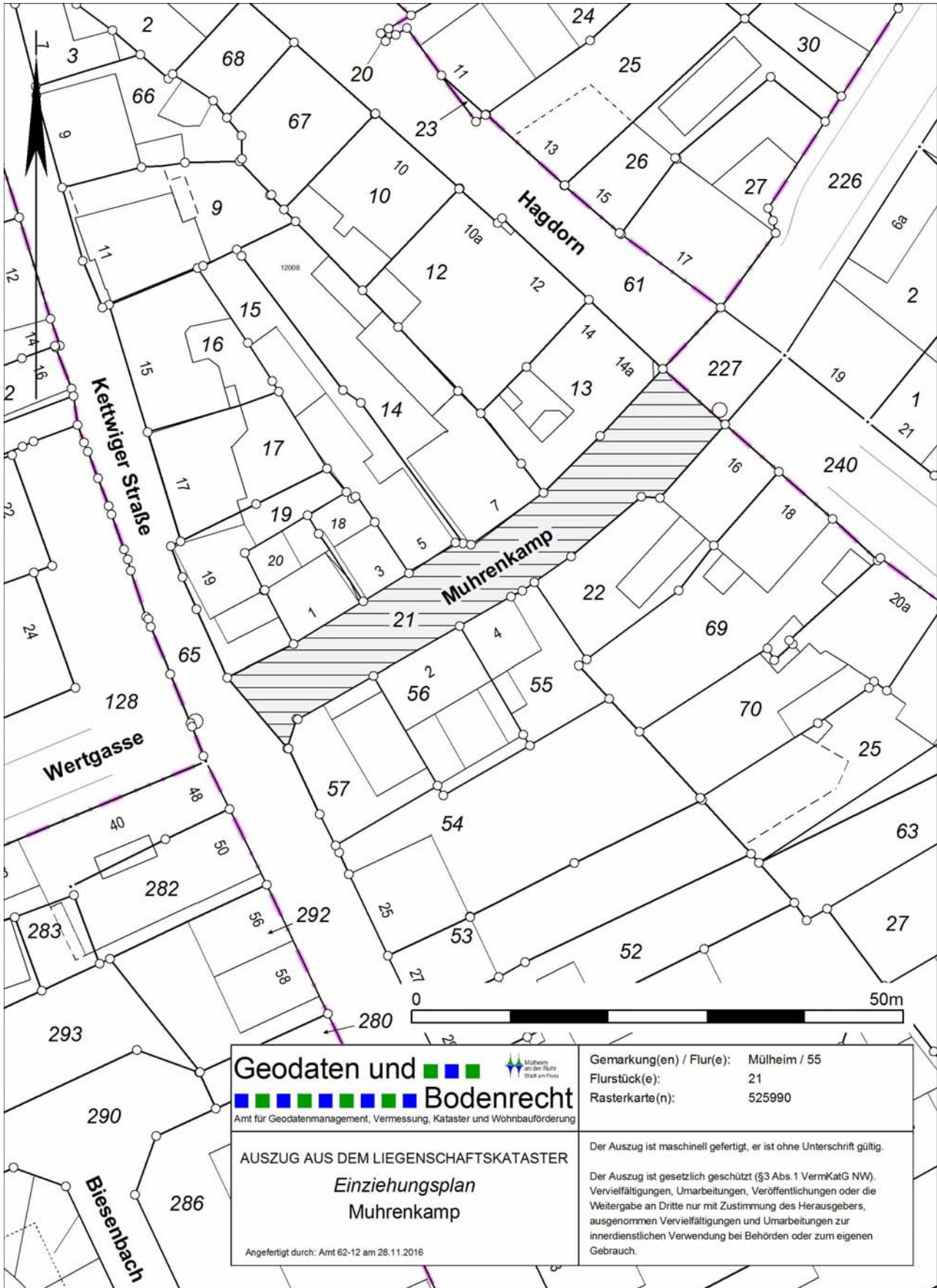
**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
*Einziehungsplan*  
**Kettwiger Straße**

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.11.2016

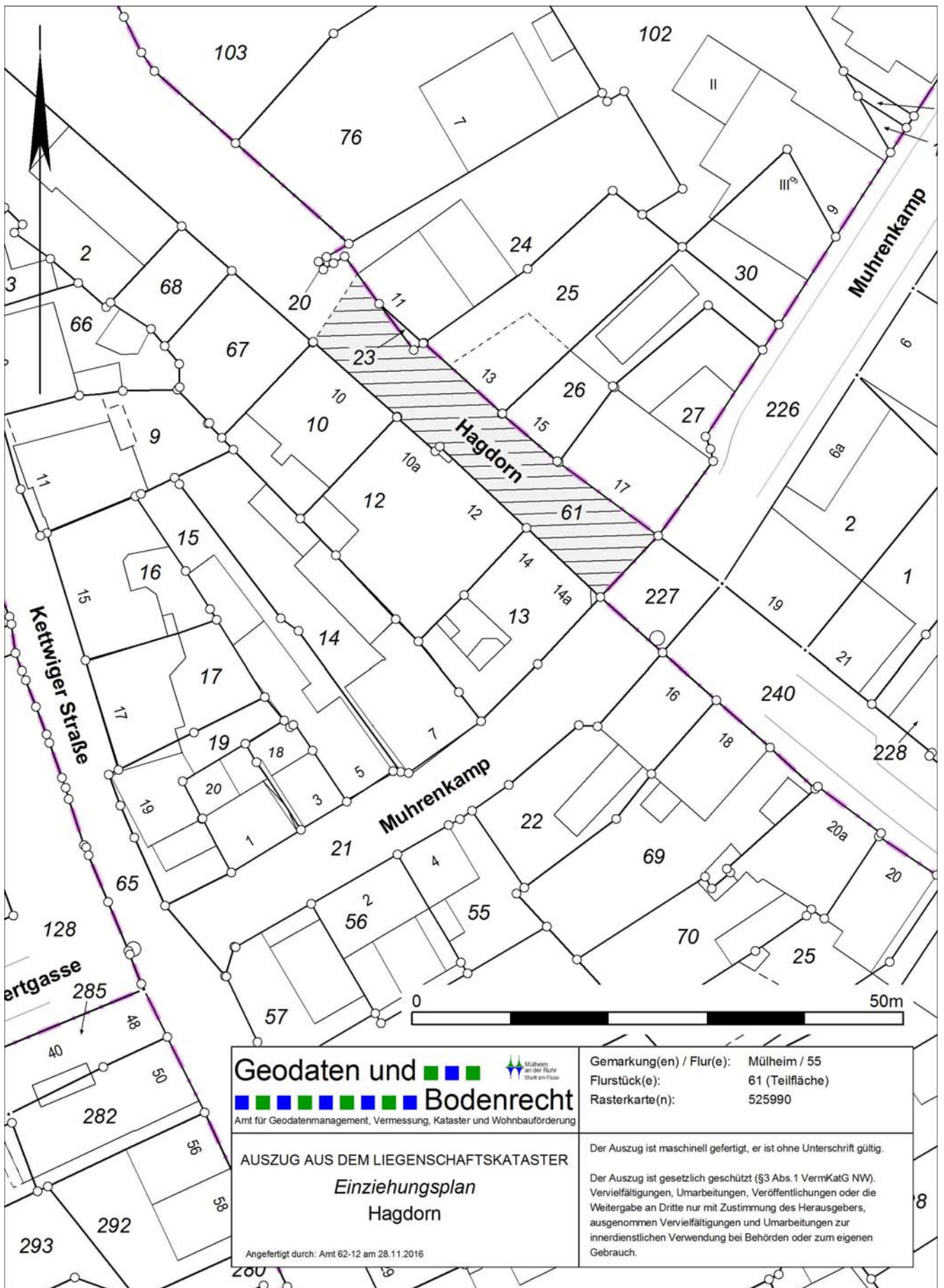
Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 55  
 Flurstück(e): 65 (Teilfläche)  
 Rasterkarte(n): 525990

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.







<p><b>Geodaten und  Bodenrecht</b></p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p><small>Mülheim an der Ruhr Stadt am Fluss</small></p>	<p>Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 55          Flurstück(e): 61 (Teilfläche)          Rasterkarte(n): 525990</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p><i>Einziehungsplan</i></p> <p><b>Hagdorn</b></p> <p><small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.11.2016</small></p>		<p><small>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</small></p> <p><small>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).          Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die          Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,          ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur          innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen          Gebrauch.</small></p>

### **Ankündigung der beabsichtigten Einziehung der Stiftstraße**

Im Rahmen der Realisierung des Projektes „Erweiterung Max-Planck-Institut“ ist beabsichtigt, die Stiftstraße in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) einzuziehen. Die Einziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erweiterung Max-Planck-Institut-W11“ entfällt die Verkehrsbedeutung der Stiftstraße.

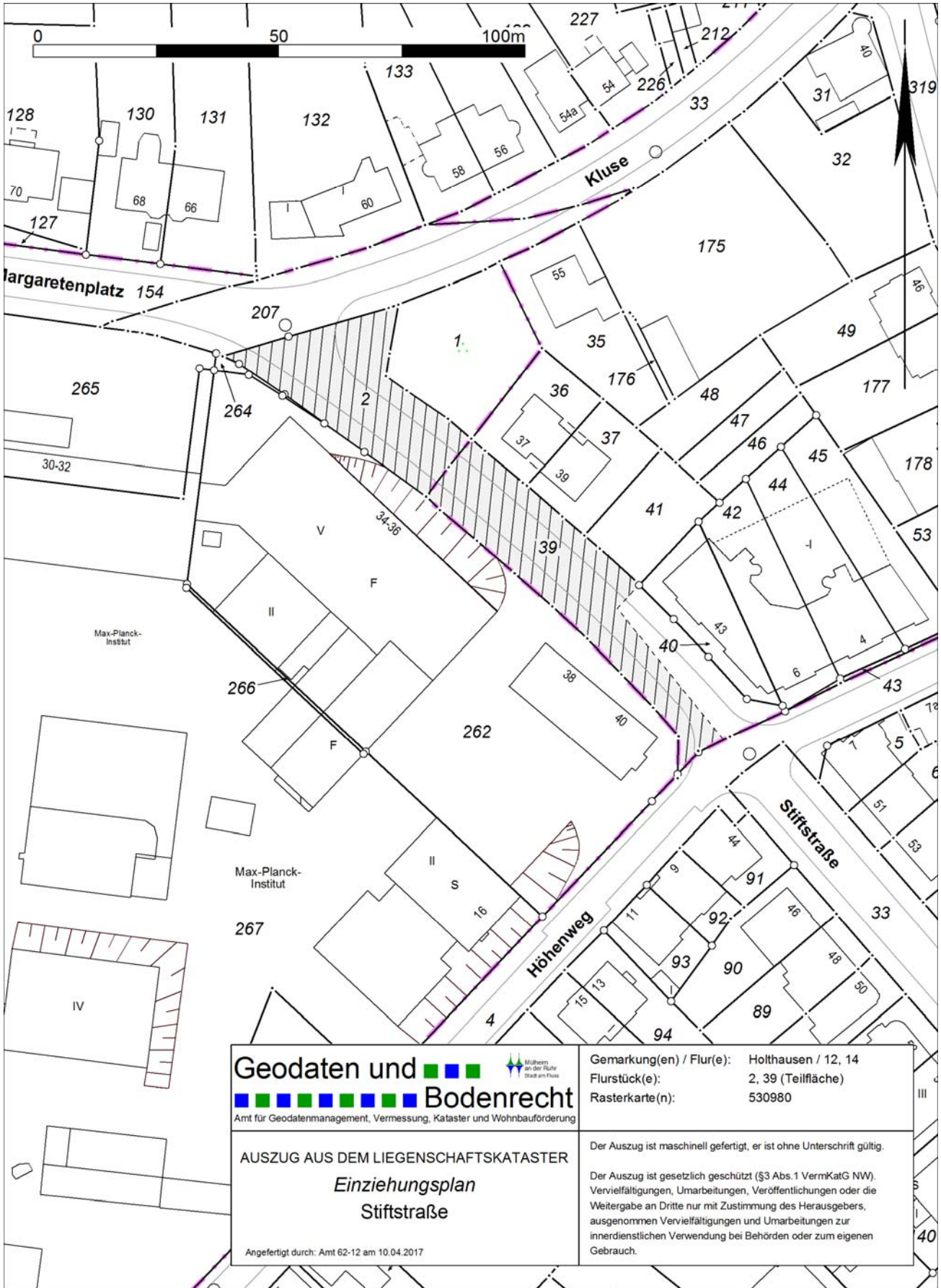
Gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21, geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h l u b a



**Geodaten und Bodenrecht**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
*Einziehungsplan*  
**Stiftstraße**

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 10.04.2017

Gemarkung(en) / Flur(e): Holthausen / 12, 14  
 Flurstück(e): 2, 39 (Teilfläche)  
 Rasterkarte(n): 530980

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens  
21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung) zum Regionalen  
Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr  
auf dem Gebiet der Stadt Essen**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23.11. bis 19.12.2016 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

**21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)**

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 27.04.2017 (Aktenzeichen: III B 3 - 30.18.01.06 – 21 E –) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-4 / Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030

[www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler\\_flaechennutzungsplan.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html) eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### Hinweise:

I. Gemäß § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Frank Steinfort

**„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Hof- und Fassadenprogramms im Rahmen des  
Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt  
(Hof- und Fassadenprogramm)“**

**Inhalt**

<b>Präambel .....</b>	<b>284</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>284</b>
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>284</b>
<b>3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger.....</b>	<b>284</b>
<b>4. Förderziel / Zuwendungszweck.....</b>	<b>285</b>
<b>5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss.....</b>	<b>285</b>
<b>6. Gegenstand der Förderung .....</b>	<b>286</b>
<b>7. Förderbedingungen .....</b>	<b>286</b>
<b>8. Art und Höhe der Förderung.....</b>	<b>287</b>
<b>9. Antragstellung und Bewilligung.....</b>	<b>287</b>
<b>10. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist .....</b>	<b>288</b>
<b>11. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung.....</b>	<b>289</b>
<b>12. Inkrafttreten .....</b>	<b>289</b>
<b>Anlage: .....</b>	<b>289</b>

## **Präambel**

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch das Erscheinungsbild der Innenstadt sowie dessen Image unter anderem durch Maßnahmen Privater aufgewertet werden. Das Programm umfasst die Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Fassaden, Dachbegrünungen und von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch Entsiegelungen sowie der Gestaltung von Hof- und Gartenflächen.

## **1. Rechtsgrundlagen**

1.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) gewährt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Finanzierung des Hof- und Fassadenprogramms erfolgt mit den vom Bund und Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln (70%) und mit Mitteln der Stadt Mülheim an der Ruhr (30%). Eine Förderung durch das Hof- und Fassadenprogramm erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter Punkt 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

## **3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger**

Innerhalb des Geltungsbereiches können

- Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken mit Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen oder
- Mieter und Mieterinnen der Immobilien, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme und der Zweckbindungsfrist (s. Punkt 10) schriftlich zugestimmt hat, einen Antrag zur Förderung einer Maßnahme aus dem Hof- und Fassadenprogramm stellen.



#### **4. Förderziel / Verwendungszweck**

4.1 Die Maßnahmen sollen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Stadtbilds und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. den Wohn- und Freizeitwert für die Anwohner und Anwohnerinnen deutlich und nachhaltig verbessern.

4.2 Die Aufwertung der Fassaden soll der architektonischen Gestaltung des Gebäudes entsprechen und seine stilistischen Elemente unterstreichen. Zudem ist die ursprüngliche Gestaltung des Gebäudes bzw. der Fassade zu berücksichtigen, so dass gestalterisch prägende Merkmale erhalten bleiben bzw. wieder sichtbar gemacht werden. Die Regelungen der Gestaltungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr sind neben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### **5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss**

5.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt sind,
- die Maßnahmen hinsichtlich der Lage und des Zustandes des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sind und ein Handlungsbedarf festgestellt wird,
- alle für die Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen bzw. die Maßnahmen allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

5.2 Mit Vorrang gefördert werden Maßnahmen, wenn:

- das Gebäude städtebaulich, geschichtlich oder künstlerisch bedeutend ist,
- im Zusammenhang mit der Fassadenerhaltung gleichzeitig eine Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird,
- mehrere Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke / Objekte die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen und dies zu einer Kostenersparnis führt,
- die Zugänglichkeit neu angelegter Freiflächen für einen erweiterten Personenkreis ermöglicht oder verbessert wird.

5.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an Neubauten, die nicht älter als 10 Jahre sind,
- Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z.B. KfW-Bank, NRW-Bank, Denkmalschutz) gefördert werden können,
- Energetische Maßnahmen (Dämmmaßnahmen an Fassade/Dach, Austausch von Fenstern und Türen),
- die Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen KFZ-Einstellplätzen beinhalten,

- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften gefordert werden können (z.B. Neuanlage und Instandsetzung von Spielflächen).

5.4 Bei einer Förderung der Gestaltung und Entsiegelung von privaten Hof- und Gartenflächen muss die Zugänglichkeit für alle Bewohner und Bewohnerinnen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der die Hof- und Gartenflächen gehört, sicher gestellt sein.

5.5 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

## **6. Gegenstand der Förderung**

6.1 Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- Gestaltung von Gärten, Höfen, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,
- Schaffung von Grün- und Gartenflächen aufgrund der Entsiegelung vormals befestigter Flächen,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen,
- Renovierung, farbliche Gestaltung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck oder Fassadenornamenten,
- die Erneuerung oder die Entfernung von Kragdächern und Vordächern und damit verbunden
- die Erneuerung oder die Entfernung von Werbeanlagen. Die Gestaltungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr ist bei diesen Maßnahmen zu beachten,
- eine Lichttechnische Inszenierung stadtbildprägender Fassaden,
- vorbereitende Maßnahmen wie z.B. Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Gebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung des Bodens. Die Kosten hierfür sollen in einem angemessenen Verhältnis zu der Gesamtmaßnahme stehen.

## **7. Förderbedingungen**

7.1 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen, insbesondere baurechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

7.2 Im Bewilligungsbescheid festgelegte Farbkonzepte und gestalterische Maßnahmen sind einzuhalten. Ggf. geplante Abweichungen sind vor der Durchführung mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen. (s. auch Punkt 9.6)

7.3 Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden.

## **8. Art und Höhe der Förderung**

8.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Ist der Antragsstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingter Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.

8.2 Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähig anerkannten Kosten.

Für Bewilligungen aus dem Zuwendungsbescheid des Landes vom 31.08.2015 (Nr.: 04/017/15) gilt zusätzlich die Begrenzung von höchstens 30,00 € (Brutto) je qm hergerichteter Fläche.

8.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt mindestens 50 % der Kosten, mindestens jedoch 10 € (Brutto) pro qm.

8.4 Eine Förderung oberhalb der nachfolgenden Wertgrenzen erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme in besonderem städtebaulichem Interesse liegt:

- 25.000 € (Brutto) bei der Förderung von Fassadengestaltung;
- 25.000 € (Brutto) bei der Förderung von Dachbegrünungen;
- 10.000 € (Brutto) bei der Förderung zur Gestaltung von Hofflächen.

8.5 Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück liegt bei 50.000 € (Brutto).

## **9. Antragstellung und Bewilligung**

9.1 Anträge sind an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Hof- und Fassadenprogramm“ zu verwenden.

9.2 Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs sowie nach Priorität des Handlungsbedarfs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

9.3 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:

- Eigentüternachweis (aktueller Grundbuchauszug/Kopie Personalausweis),
- mindestens drei Kostenvoranschläge von qualifizierten Fachbetrieben,
- Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
- aktueller katasteramtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000,
- eine textliche und zeichnerische Darstellung mit Maßangaben des Vorhabens,
- maßstabsgetreue Fassadenansichten/-grundrisse zum Gebäudebestand,
- Flächenberechnung zum Vorhaben,
- ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

9.4 Der Antrag wird durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

9.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid durch die Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.

9.6 Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Änderungen der Maßnahme dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.

9.7 Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Bewilligung abzuschließen.

9.8 Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat zuständigen städtischen Bediensteten oder von der Stadt beauftragten Personen bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

9.9 Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat der Stadt innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme in geeigneter Form z.B. durch Fotos zu dokumentieren. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss entsprechend reduziert. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

9.10 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme in einem besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre.

## **10. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**

10.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Mülheim an der Ruhr verändert, entfernt oder abgerissen werden.

10.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

10.3 Der/die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist ausnahmsweise berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine geeignete Sicherheit zu verlangen.

#### **11. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW.).

#### **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlage**

- Abgrenzung des Geltungsbereichs



**„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung  
der Beteiligten im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr –  
Mülheimer Innenstadt“ (Bürgermitwirkungsbudget)**

**Inhalt**

Präambel .....	292
1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung .....	292
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	293
3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger .....	293
4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten .....	293
5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss .....	293
6. Zweckbindungsfrist .....	294
7. Art und Umfang der Zuwendungen .....	294
8. Antragstellung.....	295
9. Prüf- und Entscheidungsverfahren .....	295
10. Bewilligung .....	295
11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung.....	296
12. Widerruf des Bewilligungsbescheides .....	296
13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit .....	297
14. Inkrafttreten.....	297
Anlage .....	297

## **Präambel**

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch privates Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie aller Innenstadtakteure unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte und lebendige Mülheimer Innenstadt einsetzen wollen, können einen Zuschuss beantragen. Das Bürgermitwirkungsbudget darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen in dem Programmgebiet zu realisieren.

Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage dieser Richtlinie zu entscheiden.

## **1. Rechtsgrundlagen und Zweck**

1.1. Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr einen Verfügungsfonds (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) ein.

1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und dieser Richtlinie gewährt.

1.3. Das Bürgermitwirkungsbudget dient der aktiven Mitwirkung der Beteiligten an der Zielerreichung des Integrierten Innenstadtkonzeptes 2013 und der Förderung kleinteiliger Projekte und Aktivitäten. Ehrenamtliches Engagement wird erwartet und durch diesen Fonds unterstützt.

1.4. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Finanzierung des Bürgermitwirkungsbudgets erfolgt mit den vom Bund und Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln (70%) und mit Mitteln der Stadt Mülheim an der Ruhr (30%).

Eine Förderung durch das Bürgermitwirkungsbudget erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen.



## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

## **3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger**

Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger können in Mülheim an der Ruhr wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen sein.

## **4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten**

4.1. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

4.2. Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die

- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Belebung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern sowie die Kooperation untereinander verbessern.

4.3. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet,
- Mitmachaktionen im Programmgebiet,
- Straßenfeste insbesondere im zentralen Geschäftsbereich sowie
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet.

4.4. Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- maßnahmenbezogene Sachkosten,
- maßnahmenbezogene Honorarkosten,
- Investitionsgüter, die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

## **5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss**

5.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,

- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

#### 5.2. Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn

- eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- es sich um Veranstaltungen oder Projekte handelt, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (z.B. jährliche Stadtfeste),
- sie der Gewinnerzielung dienen,
- damit laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers abgedeckt werden sollen,
- es sich um Kostenanteile in der Höhe handelt, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können,
- sie unbefristet sind,
- planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
- sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

### 6. Zweckbindungsfrist

6.1. Für die aus dem Verfügungsfonds geförderten Investitionsgüter wie bewegliche Gegenstände und Einrichtungen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sonstige Zweckbindungsfristen richten sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.

Die Zweckbindungsfrist beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden.

6.2 Für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

### 7. Art und Umfang der Zuwendungen

7.1. Eine Zuwendung von bis zu 100 % der veranschlagten Maßnahmenkosten ist möglich.

7.2. Die maximale Zuwendungshöhe je Projektantrag wird auf 4.000 Euro brutto begrenzt. Diese kann im Einzelfall erhöht werden.

## **8. Antragstellung**

8.1 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bürgermitwirkungsbudget ist schriftlich an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Bürgermitwirkungsbudget“ der Stadt Mülheim an der Ruhr zu verwenden.

8.2 Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

8.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller,
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme,
- Beschreibung der Maßnahme / des Projektes inklusive dem Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet,
- Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- Detaillierte Darstellung der Kosten und der Finanzierung (bei Bedarf sind bei Maßnahmen, deren Kosten mehr als 500,00 € (netto) betragen, drei Angebote einzuholen),
- Rechtsverbindliche Unterschrift.

## **9. Prüf- und Entscheidungsverfahren**

9.1. Die Anträge werden durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft.

9.2. Der Innenstadtbeirat als lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die beantragten Maßnahmen. Der Innenstadtbeirat wurde als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.

9.3. Es gilt die Geschäftsordnung für den Innenstadtbeirat vom 25.09.2015.

9.4. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

## **10. Bewilligung**

10.1. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Zustimmung durch den Innenstadtbeirat erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.

10.2. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellte Maßnahme bewilligt. Der An-

tragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

## **11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung**

11.1. Die Maßnahme muss 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

11.2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim zu senden. Er muss folgende Angaben umfassen:

- Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Zuwendung,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- schriftlicher Bericht (max. 2 DIN A4-Seiten),
- fotografische Dokumentation.

11.3. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zurück.

11.4. Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung des gesamten Projektes und kann bei Nichtdurchführung zurück gefordert werden.

## **12. Widerruf des Bewilligungsbescheides**

12.1 Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, soweit die Maßnahme nicht in dem Bewilligungszeitraum durchgeführt und eine Verlängerung der Frist nicht beantragt bzw. einer Fristverlängerung nicht stattgegeben wurde.

12.2 Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wenn

- die Bewilligung durch falsche und unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Bewilligung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,

- gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen wurde oder Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid missachtet wurden.

### **13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit**

Die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ sind bei Umsetzung der Maßnahme und deren Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

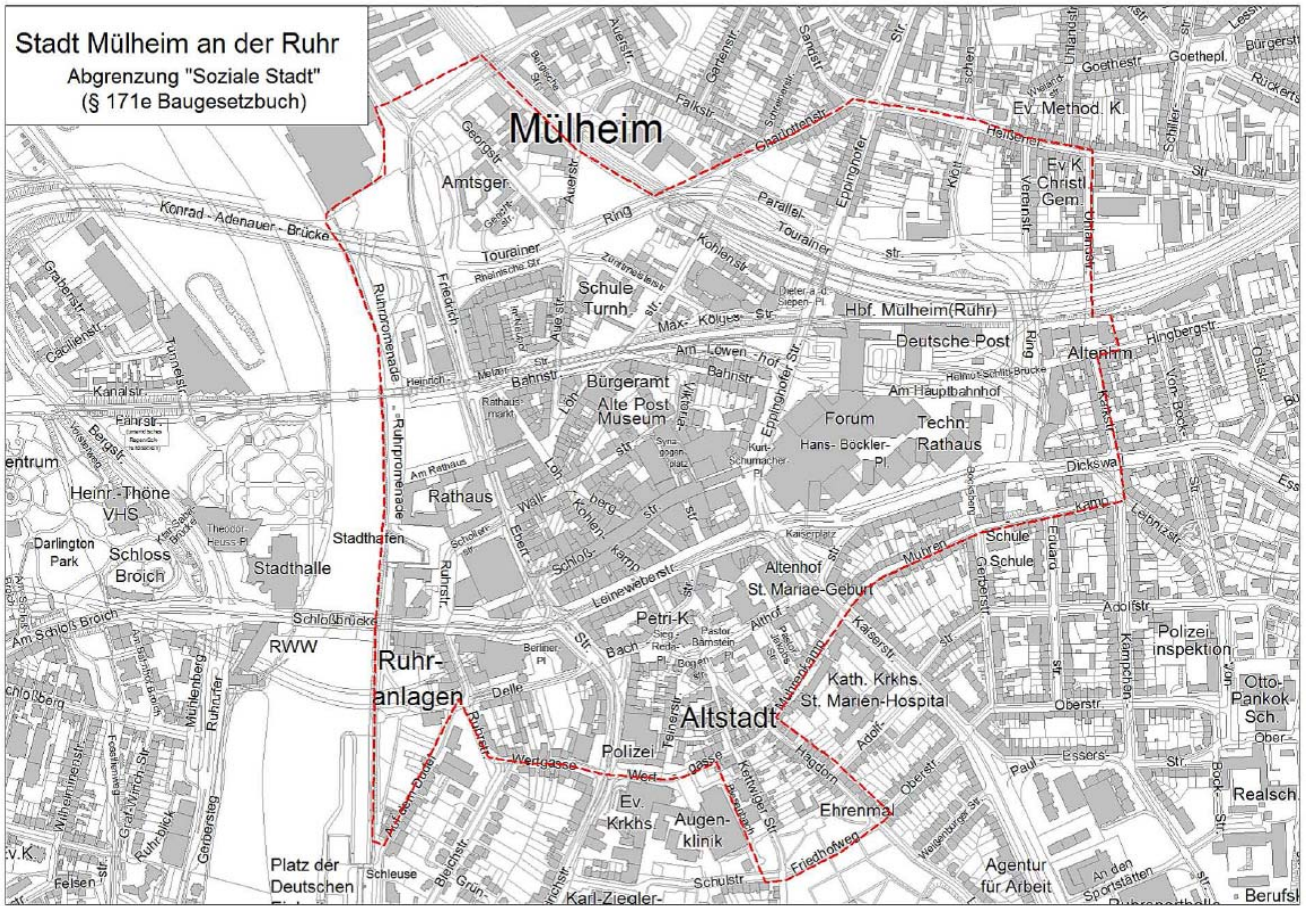
### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage**

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Abgrenzung "Soziale Stadt"  
(§ 171e Baugesetzbuch)



## **Bekanntmachung**

### **Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am Großen Berg“**

vom 22.06.2017

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 die Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am Großen Berg“ gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

#### **II**

Das Gebiet der Außenbereichssatzung liegt im Stadtteil Speldorf. Es wird im Wesentlichen von den bestehenden Straßen Broicher Waldweg im Westen, Uhlenhorstweg im Süden und Am Großen Berg im Osten begrenzt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 GO am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Außenbereichssatzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

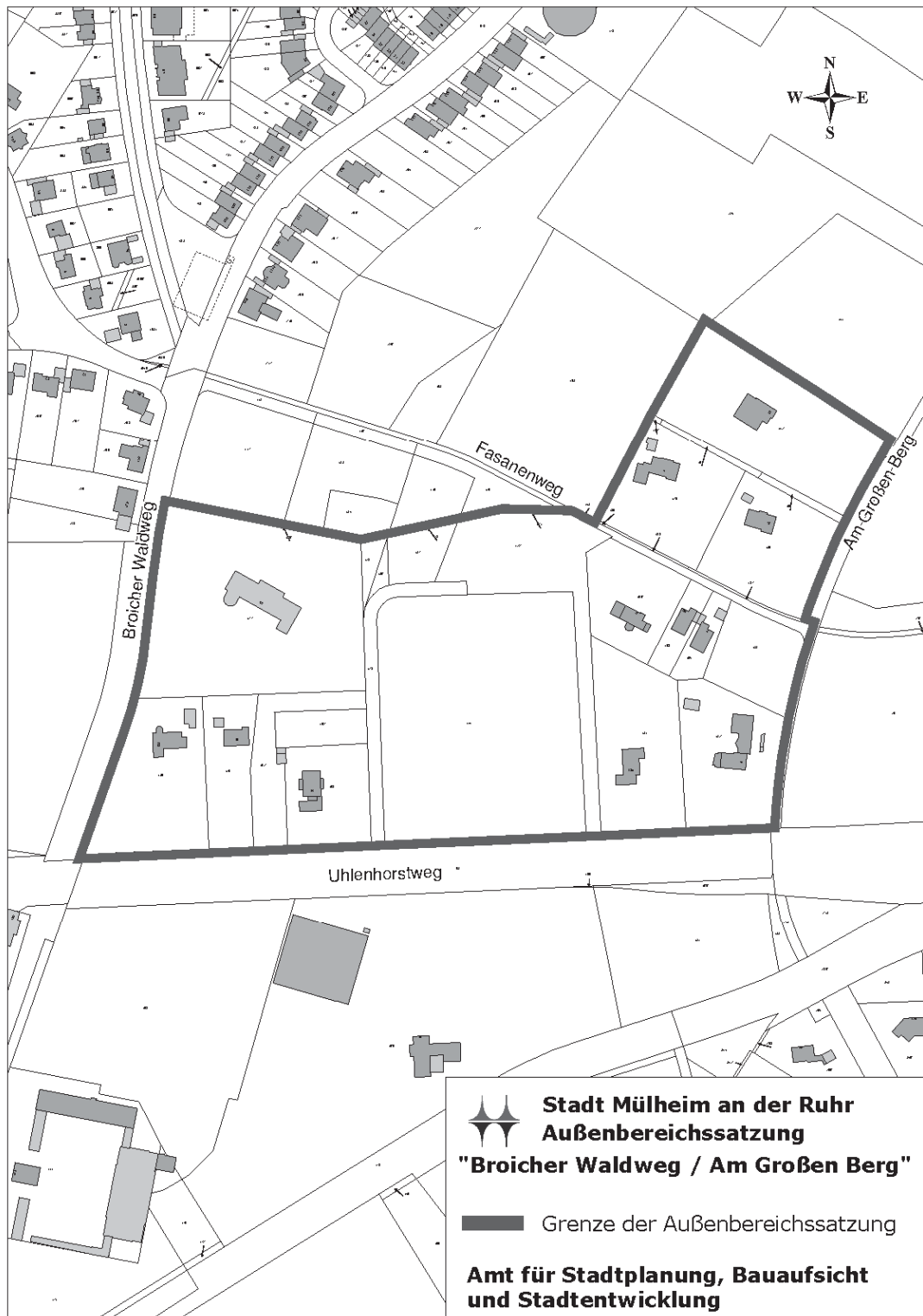
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2017

Der Oberbürgermeister  
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t





Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand:03.2017

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daisy Christine Kraus, Essen)	261
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ramona Luciani)	261
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Devran Kilinc)	262
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Phillipp Nehles)	262
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sandu Dumitrscu, Duisburg)	263
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Claudia Kreft, Dorsten)	263
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (George-Cristian Lazaroiu, Duisburg)	263
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (MEGA GmbH)	264
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (A Plus Trade GmbH, Neuss)	264
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kwabena Boachie)	264
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Dino's Gastro Service GmbH)	265
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (SPS Projektconsult)	265
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Dzenisa Marinkovikj)	265
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr - Reduzierung der Mitglieder nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -	265
Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	266
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge sowie Mitglieder des Kreiswahlausschusses -	267
Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr – Satzung für das Stadtarchiv – vom 21.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2017	268
Dritte Satzung vom 02.06.2017 zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2012	271
Teileinziehungen für den Kraftfahrzeugverkehr: - Kettwiger Straße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 16 - Hagdorn von Hausnummer 11 bis Hausnummer 17 - Muhrenkamp von Hausnummer 1 bis Hausnummer 14	274
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung der Stiftstraße	278
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen	280

Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Hof- und Fassadenprogramms im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (Hof- und Fassadenprogramm)	283
Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (Bürgermitwirkungsbudget)	291
Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am Großen Berg“ vom 22.06.2017	299